

Zürich, 23. August 2018

Information an die Aktionäre der

CS Investment Funds 1

Investmentgesellschaft luxemburgischen
Rechts mit variablem Kapital

5, rue Jean Monnet
L-2180 Luxemburg
Handels- und Gesellschaftsregister
Luxemburg B 131.404

(die «Gesellschaft»)

1. Mitteilung an die Aktionäre des **Credit Suisse (Lux) AgaNola Global Convertible Bond Fund** (für die Zwecke dieses Punktes der «Subfonds»)

- a) Die Aktionäre des Subfonds werden hiermit darüber in Kenntnis gesetzt, dass der Verwaltungsrat der Gesellschaft beschlossen hat, dem Subfonds die Möglichkeit einzuräumen, einen großen Teil des Vermögens des Subfonds in Schwellenländern anzulegen. Der Abschnitt «Anlagegrundsätze» in der Beschreibung des Subfonds in Kapitel 23 «Subfonds» des Prospekts wird daher wie folgt geändert:

Alte Anlagegrundsätze	Neue Anlagegrundsätze
<p>Mindestens zwei Drittel des Gesamtvermögens des Subfonds werden in Wandelanleihen, Wandelnotes, Optionsscheinen auf Anleihen (Warrants) und ähnlichen Wertpapieren mit Optionsrechten öffentlich-rechtlicher, öffentlich-rechtlicher, gemischtwirtschaftlicher und privater Emittenten weltweit und währungsunabhängig angelegt.</p>	<p>Das Gesamtvermögen des Subfonds wird zu mindestens zwei Dritteln in Wandelanleihen, Wandelnotes, Optionsscheinen (Warrants) auf Anleihen und ähnlichen Wertpapieren mit Optionsrechten öffentlich-rechtlicher, gemischtwirtschaftlicher und privater Emittenten weltweit (einschließlich Schwellenländer) und währungsunabhängig angelegt.</p>

- b) Die Aktionäre des Subfonds werden zudem darauf hingewiesen, dass der Verwaltungsrat der Gesellschaft beschlossen hat, die Annahmefrist für Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge zu ändern, und zwar von 15.00 Uhr auf 13.00 Uhr (Mittleuropäische Zeit) einen Bankgeschäftstag vor dem Bewertungstag, an dem der Nettovermögenswert der Aktien festgestellt wird.
- c) Aktionäre des Subfonds werden zudem darüber in Kenntnis gesetzt, dass ab dem 1. Oktober 2018 die Berechnung der Performance Fee für die Aktienklassen «AP», «AHP», «BP», «BHP», «IAP», «IAHP», «IBP» und «IBHP» wie folgt geändert wird:

Aktuelle Berechnungsmethode anwendbar bis 30. September 2018	Neue Berechnungsmethode anwendbar ab 1. Oktober 2018
<p>Die Berechnung der Performance Fee und die erforderlichen Rückstellungen erfolgen zeitgleich mit der Berechnung jedes Nettovermögenswerts. Die aufgelaufene Performance Fee ist jeweils vierteljährlich am Ende jedes Kalenderquartals im Nachhinein zu zahlen; werden Aktien im Laufe des Quartals zurückgegeben, ist die Nettovermögenswert pro Aktie enthaltene Performance Fee für die</p>	<p>Der Verwaltungsgesellschaft steht eine erfolgsbezogene Zusatzentschädigung («Performance Fee») zu, welche bei jeder Berechnung des Nettovermögenswerts anhand des Nettovermögenswerts («unswing NAV») der jeweiligen Aktienklasse errechnet wird. Die Performance Fee darf nur erhoben und</p>

zurückgegebenen Aktien zum festgeschrieben werden, wenn Zeitpunkt der Rücknahme fällig (d. h. folgende Bedingungen erfüllt festgeschrieben), sofern die beiden werden:

folgenden Bedingungen erfüllt sind:

a) der Nettovermögenswert einer Aktienklasse, welcher für die Berechnung einer Performance Fee herangezogen wird, muss größer sein als der höchste Nettovermögenswert (vor Abzug der Performance Fee) am Ende des Kalenderquartals, in dem eine Performance Fee gezahlt wurde («High Water Mark»), und
b) der Nettovermögenswert einer Aktienklasse muss höher sein als eine anteilige Performance von 5% pro Jahr («Hurdle Rate») («Hurdle Rate für den Nettovermögenswert»).

Die Hurdle Rate für den Nettovermögenswert wird zu Beginn jedes Kalenderquartals auf den letzten im vorhergehenden Quartal berechneten Nettovermögenswert neu festgelegt.

Die Berechnung der Performance Fee und die erforderlichen Rückstellungen werden mit jeder Berechnung des Nettovermögenswerts vorgenommen. Festgeschrieben wird die Performance Fee jedoch nur am Ende des Kalenderquartals und sofern Aktien im Laufe des Quartals zurückgegeben wurden.

Liegt der Nettovermögenswert einer Aktienklasse am Berechnungstag über der Hurdle Rate für den Nettovermögenswert und höher als die «High Water Mark», so wird eine Performance Fee von 20% für die Aktienklassen «AP», «BP», «AHP» und «BHP» von der Differenz zwischen dem Nettovermögenswert der betreffenden Aktienklasse und der High Water Mark und/oder der Hurdle Rate für den Nettovermögenswert (je nachdem, welcher Wert höher ist) in Abzug gebracht. Die Berechnung der Performance Fee erfolgt dabei auf den aktuell im Umlauf befindlichen Aktien der jeweiligen Klasse.

Eine Performance Fee fällt an, wenn folgende Bedingungen gelten:

$NAV_t > HWM$

und

$NAV_t - HR \cdot NAV_t > 0$.

Sind beide Bedingungen erfüllt, so gilt:
 $PF_t = 20\% \cdot ([NAV_t - \max(HWM; HR \cdot NAV_t)] \times \text{Anzahl Aktien } t)$

Der am t veröffentlichte NAV entspricht $NAV_t - PF_t$

Zudem werden ein Teil der Performance Fee festgeschrieben und eine Rückstellung gebucht, wenn die

a) der unswing NAV der Aktienklasse, der zur Berechnung der Performance Fee herangezogen wird, muss höher ausfallen als die zuvor verzeichneten Werte für den Nettovermögenswert («High Water Mark»). Jeder vorangegangene Rückgang des unswing NAV je Aktie der betreffenden Aktienklasse muss durch einen weiteren Anstieg über das zuletzt verbuchte Hoch, bei dem eine Performance Fee fällig wurde, ausgeglichen werden.

B) die auf täglicher Basis berechnete Performance des unswing NAV der jeweiligen Aktienklasse muss eine vierteljährliche Performance von über 1,25% («Hurdle Rate») verzeichnen («Hurdle Rate für den Nettovermögenswert»).

Die Hurdle Rate für den Nettovermögenswert wird zu Beginn jedes Kalenderquartals neu festgelegt auf den letzten im vorangegangenen Quartal berechneten Nettovermögenswert, der dann als Grundlage zur Berechnung der neuen Hurdle Rate für den Nettovermögenswert dient.

Die Berechnung der Performance Fee und die erforderlichen Rückstellungen und Festschreibungen werden mit jeder Berechnung des Nettovermögenswerts vorgenommen.

Liegt der unswing NAV einer Aktienklasse am Berechnungstag über der Hurdle Rate für den Nettovermögenswert und über der «High Water Mark», so wird der Differenz zwischen dem unswing NAV der betreffenden Aktienklasse und der High Water Mark und/oder der Hurdle Rate für den Nettovermögenswert (je nachdem, welcher Wert höher ist) eine Performance Fee von 20% für die Aktienklassen «AP», «BP», «AHP» und «BHP» (siehe Kapitel 2 «Zusammenfassung der Aktienklassen») belastet. Die Berechnung der Performance Fee erfolgt dabei auf der Grundlage der aktuell im Umlauf befindlichen Aktien der jeweiligen Klasse.

Die nach der oben dargestellten Methode berechnete und

folgenden Bedingungen gelten:	festgeschriebene Performance Fee
NAV t-1 > HWM	ist jeweils zu Beginn des folgenden
und	Quartals zu zahlen.
NAV t-1 - HR NAV t-1 > 0	Eine Rückerstattung der
und	Performance Fee kann nicht
Rücknahme der Aktien auf Grundlage	geltend gemacht werden, wenn der
des NAV an t-1	unswung NAV nach Abzug der
Wenn diese Voraussetzungen erfüllt	Performance Fee gesunken ist.
sind, gilt:	Demnach kann auch dann eine
$PF2 = 20\% \times [NAV t-1 - \max(HWM;$	Performance Fee erhoben und
$HR NAV) t-1] \times nt$	eingezogen werden, wenn der
Dabei gilt:	unswung NAV je Aktie der
NAV t = aktueller Nettovermögenswert	relevanten Klasse am Ende des
vor Rückstellung für die Performance	Kalenderquartals niedriger ausfällt
Fee	als der entsprechende Wert zu
HWM = High Water Mark = höchster	Beginn des Kalenderquartals.
NAV (vor Abzug der Performance Fee)	Eine Performance Fee fällt an,
am Ende des Kalenderquartals, in dem	wenn folgende Bedingungen
eine Performance Fee bezahlt wurde,	gelten:
nt = Anzahl der am t zurückgegebenen	NAV t > HWM
Aktien	und
HR = Hurdle Rate	NAV t - HR NAV t > 0.
t = aktueller Berechnungstag	Sind beide Bedingungen erfüllt, so
Die am Ende der Referenzperiode zu	gilt:
zahlende Performance Fee entspricht:	20% ((NAV t - max (HWM; HR
PF = PF1 (sofern vorhanden) + ΣPF2	NAV) t] × Anzahl Aktien t)
(sofern vorhanden)	Dabei gilt:
	NAV t = aktueller
	Nettovermögenswert vor
	Rückstellung für die Performance
	Fee
	HWM = High Water Mark =
	höchster NAV (vor Abzug der
	Performance Fee) wenn eine
	Performance Fee bezahlt wurde,
	HR = Hurdle Rate
	t = aktueller Berechnungstag

2. Mitteilung an die Aktionäre des Credit Suisse (Lux) Floating Rate Credit Fund (für die Zwecke dieses Punktes der «Subfonds»)

Die Aktionäre des Subfonds werden hiermit darüber in Kenntnis gesetzt, dass der Verwaltungsrat der Gesellschaft beschlossen hat, die Anlagegrundsätze des Subfonds anzupassen. Derzeit darf der Subfonds in ABS und MBS von hauptsächlich höchster Bonität (Rating von mindestens «AAA» von Standard & Poor's oder «Aaa» von Moody's oder eine vergleichbare Bonität) anlegen. Nach der Änderung könnte der Subfonds in ABS und MBS von hauptsächlich Investment-Grade-Bonität (Rating von «BBB» von Standard & Poor's oder «Baa3» von Moody's oder eine vergleichbare Bonität) anlegen. Um das Vorstehende widerzuspiegeln, wird der Abschnitt «Anlagegrundsätze» in der Beschreibung des Subfonds in Kapitel 23 «Subfonds» des Prospekts wie folgt geändert:

Alte Anlagegrundsätze	Neue Anlagegrundsätze
<i>Bei den Anlagen des Subfonds in ABS und MBS handelt es sich hauptsächlich um Wertpapiere von höchster Bonität (Rating von mindestens «AAA» von Standard & Poor's oder «Aaa» von Moody's oder einer aus Sicht der Verwaltungsgesellschaft vergleichbaren Bonität).</i>	<i>Bei den Anlagen des Subfonds in ABS und MBS handelt es sich hauptsächlich um Wertpapiere von Investment-Grade-Bonität (Rating von «BBB» von Standard & Poor's oder «Baa3» von Moody's oder einer aus Sicht der Verwaltungsgesellschaft vergleichbaren Bonität).</i>

3. Mitteilung an die Aktionäre des **Credit Suisse (Lux) AgaNola Global Value Bond Fund** (für die Zwecke dieses Punktes der «Subfonds»)

Die Aktionäre des Subfonds werden hiermit darüber in Kenntnis gesetzt, dass der Verwaltungsrat der Gesellschaft beschlossen hat, dem Subfonds die Möglichkeit einzuräumen, zu Anlagezwecken und als Teil der Anlagestrategie des Subfonds Währungsderivate einzusetzen.

Um das Vorstehende widerzuspiegeln, wurde der folgende Abschnitt unter «Anlagegrundsätze» in der Beschreibung des Subfonds in Kapitel 23 «Subfonds» des Prospekts ergänzt:

Anlagegrundsatz

Der Subfonds kann eine aktive Währungsallokation vornehmen. Dabei können Anlagewährungen bis zum Umfang des jeweiligen Nettovermögens durch Währungsderivate dazu gekauft und maximal im gleichen Umfang gegen eine andere Anlagewährung verkauft werden. Im Rahmen der aktiven Währungsallokation kann der Subfonds in Positionen, die auf andere Währungen als seine Referenzwährung lauten, investieren, und das Exposure muss nicht gegen die Referenzwährung abgesichert sein. Entsprechend wird sich jede Wechselkursveränderung dieser Währungen gegenüber der Referenzwährung des Subfonds auf dessen Nettovermögenswert auswirken.

4. Mitteilung an die Aktionäre des **Credit Suisse (Lux) Credit Special Situation Fund** (für die Zwecke dieses Punktes der «Subfonds»)

Die Aktionäre des Subfonds werden hiermit darüber in Kenntnis gesetzt, dass der Verwaltungsrat der Gesellschaft beschlossen hat, dass der Subfonds bis zu 10% seines Vermögens in Instrumente mit einem Rating von «D» von Standard & Poor's, «C» von Moody's oder einer aus Sicht der Verwaltungsgesellschaft vergleichbaren Bonität anlegen darf.

Dementsprechend wird der Abschnitt «Anlagegrundsätze» in der Beschreibung des Subfonds in Kapitel 23 «Subfonds» des Prospekts wie folgt geändert:

Alte Anlagegrundsätze

Der Subfonds sollte ausschließlich in Instrumente anlegen, die zum Zeitpunkt der Investition durch Standard & Poor's mindestens mit «CCC-»-Rating oder durch Moody's mit «Caa3»-Rating eingestuft werden oder die nach Einschätzung der Verwaltungsgesellschaft ein ähnliches Bonitätsrating aufweisen. Abgesehen davon gibt es keinerlei Beschränkungen in Bezug auf das Anlageuniversum des Subfonds.

Neue Anlagegrundsätze

Der Subfonds sollte grundsätzlich ausschließlich in Instrumente anlegen, die zum Zeitpunkt der Investition durch Standard & Poor's mindestens mit «CCC-»-Rating oder durch Moody's mit «Caa3»-Rating eingestuft werden oder die nach Einschätzung der Verwaltungsgesellschaft ein ähnliches Bonitätsrating aufweisen. Abgesehen davon gibt es keinerlei Beschränkungen in Bezug auf das Anlageuniversum des Subfonds. Jedoch darf der Subfonds bis zu 10% seines Vermögens in Instrumente, die zum Zeitpunkt der Investition ein Rating von «D» von Standard & Poor's, «C» von Moody's oder eine aus Sicht der Verwaltungsgesellschaft vergleichbare Bonität aufweisen, anlegen, um von einer potenziellen

Fehlbewertung von Wertpapieren in Zusammenhang mit einem bestimmten Unternehmensereignis zu profitieren. Solche Ereignisse können Restrukturierungen und Kapitalerhöhungen (bei denen der Subfonds von Beteiligungen an Debt-for-Equity-Swaps und Distressed Exchanges profitieren kann) sowie andere Arten von Unternehmensereignissen sein.

Die Aktionäre, die mit den oben unter den Punkten 1 a), 1 c), 2, 3 und 4 beschriebenen Änderungen nicht einverstanden sind, können ihre Aktien bis zum 21. September 2018 um 15.00 Uhr MEZ gebührenfrei zurückgeben.

Mit Ausnahme der unter Punkt 1 c) beschriebenen Änderungen treten alle Änderungen am 24. September 2018 in Kraft.

Die Aktionäre werden darauf hingewiesen, dass nach Inkrafttreten der oben aufgeführten Anpassungen der neue Prospekt der Gesellschaft, die wesentlichen Anlegerinformationen (KIID), die letzten Jahres- und Halbjahresberichte sowie die Satzung gemäß den Bestimmungen des Prospekts am eingetragenen Sitz der Gesellschaft bezogen werden können. Diese Dokumente sind auch unter www.credit-suisse.com erhältlich.

Der Prospekt, die Änderungen im Wortlaut, die wesentlichen Anlegerinformationen, die Satzung sowie die jeweils letzten Jahres- bzw. Halbjahresberichte der Gesellschaft sind kostenlos beim Vertreter in der Schweiz erhältlich.

Zürich, 23. August 2018

Vertreter in der Schweiz: Credit Suisse Funds AG, Zürich
Zahlstelle in der Schweiz: Credit Suisse (Schweiz) AG, Zürich